



STADT GEISINGEN
Landkreis Tuttlingen

Kostenordnung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Geisingen

vom 27. September 2016 (Mitteilungsblatt vom 12. Oktober 2016)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578) in Verbindung mit § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in seiner neuesten Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Geisingen folgende Satzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geisingen beschlossen:

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Geisingen im Sinne der §§ 2 und 34 des Feuerwehrgesetzes.
- (2) Als kostenpflichtige Leistungen gelten auch
 - das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung
 - freiwillige Leistungen aufgrund von Anforderungen

§2 Kostenersatz

- (1) Kostenfrei sind nach § 2 Abs.1 Feuerwehrgesetz Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Stadtgebiets
 1. bei Schadenfeuer (Bränden),
 2. bei öffentlichen Notständen,
 3. bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Für Leistungen nach § 2 Absatz 1 wird – abweichend von der allgemeinen Regelung – Ersatz der Kosten verlangt
1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde;
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten für Sonderlösch- und –einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb angefallen sind;
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand.
 5. von der Person die alarmiert hat, wenn der Einsatz durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Fehlalarmierung verursacht wurde,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 2 vorlag.

§3

Weitere kostenersatzpflichtige Leistungen, Zahlungspflichtiger

- (1) Für alle übrigen Leistungen der Feuerwehr, insbesondere für die Leistungen nach § 2 Abs. 2 FwG wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderliche gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummer 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- und Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (2) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht, wird der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflichtigen Leistung berechnet.
- (4) Des Weiteren sind nach § 26 Abs. 2 i.V.m. § 34 Feuerwehrgesetz Leistungen der Feuerwehr im Rahmen der Überlandhilfe oder der sonstigen Amtshilfe kostenpflichtig. Sie können entweder dem Träger der Gemeindefeuerwehr gegenüber abgerechnet werden, der Hilfe geleistet wurde oder nach § 34 FwG unmittelbar beim Kostenersatzpflichtigen erhoben werden.

- (5) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§4

Kostenmaßstab und Kostenersätze

- (1) Die Kosten richten sich nach der Art und dem Umfang der Leistungen der Feuerwehr. Dabei wird der Zeitaufwand, die Art und die Zahl der in Anspruch genommenen Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte berücksichtigt.
- (2) Die Kostenersätze setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
- a) dem Personalaufwand für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
 - b) den Betriebskosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte,
 - c) den Kosten für die verbrauchten Materialien
 - d) den Kosten für die Entsorgung von am Einsatz aufgenommenen Stoffen.
- (3) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Dies gilt auch dann, wenn aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, keine Leistung erbracht werden konnte.
- (4) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge erhoben. Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet.
- (5) Die Kostenersätze ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis.
Die Kostenersätze für die Feuerwehrfahrzeuge ergeben sich aus der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw des Innenministeriums, unter der Maßgabe, dass
1. das Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 dem §1 Abs. 1 Nr. 11 VOKeFw
 2. das Fahrzeug SW 2000 dem §1 Abs. 1 Nr. 22 c) VOKeFw
- zugeordnet wird. Die Zuordnung erfolgte nach §1 Abs. 2 VOKeFW
- (6) Soweit Materialien erforderlich sind, werden die Materialkosten zum Selbstkostenpreis der Stadt zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 50% berechnet.
- (7) Soweit nach dem Kostenverzeichnis für einzelne Leistungen weder Kosten bestimmt noch Kostenfreiheit vorgesehen ist, bemessen sich die Kosten nach der Art und dem Umfang der Leistung in Angleichung an vergleichbare Kostentatbestände.

§5

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit Beginn der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Bei Ausstellung eines Kostenbescheides wird die Kostenschuld mit dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Bezüglich der Pauschale nach Ziffer 3 des Kostenverzeichnisses und soweit für sonstige Einsätze eine unverzügliche Kostenerhebung zur Sicherstellung der Zahlung angezeigt ist, wird die Zahlung sofort nach Beendigung der Leistung fällig.

**§6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Kostenordnung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geisingen

verabschiedet vom Gemeinderat der Stadt Geisingen am 27. September 2016.

Kostenverzeichnis

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende Kosten erhoben:

1. Personalaufwand
Bei ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen je Person und Stunde 10,00 Euro
2. Fahrzeugeinsatz
Die Stundensätze der Feuerwehrfahrzeuge richten sich nach der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung Kostenersatz des Innenministeriums (VOKeFw) unter der Maßgabe, dass
 1. das Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 dem §1 Abs. 1 Nr. 11 VOKeFw
 2. das Fahrzeug SW 2000 dem §1 Abs. 1 Nr. 22 c) VOKeFwzugeordnet wird. Die Zuordnung erfolgte gemäß §1 Abs. 2 VOKeFW
3. Feuerwehrsicherheitsdienst
Bei besonderen Anlässen wie Feuerwerk, Ausstellung, Zirkus, Fasnachts-/Tanzveranstaltungen.
 - 3.1 Personalaufwand je Person/Std. 10,00 Euro
 - 3.2 die Bereitstellung von Fahrzeugen einschl. Bestückung richtet sich nach Ziffer 2
4. Fremdleistungen, Geräteeinsatz (z.B. Schaufellader, usw.) werden in Höhe des anfallenden Rechnungs-/Verrechnungsbetrages erhoben.
5. Kleineinsätze
(Kleinleistungen, z.B. Beseitigung eines Wespennestes, Öffnen einer Tür mit weniger als drei Personen und unter 1 Std.) je Person 10,00 Euro
6. Ölbindemittel je Sack
Einkaufspreis, zuzüglich 50 % Aufschlag